

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 57/08 B

L 24 KR 662/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 KR 171/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Siemens-Betriebskrankenkasse,
Heimeranstraße 31, 80339 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Sebastian
Leonhard, Berlin beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit seinem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 29.6.2008 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19.6.2008 Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. L. , B. beizuordnen. Das Urteil ist dem Kläger am 28.6.2008 zugestellt worden.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 der ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG aaO Nr 2, 6*). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe, die dem angefochtenen Urteil beigefügt waren, sowie in dem Schreiben des Senats vom 30.7.2008 ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist bisher nicht und somit nicht innerhalb der am 28.7.2008 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch keine Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 121 ZPO).
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

